

**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung
für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,
die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal**

(FFW Entschädigungssatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal in seiner Sitzung am 21.08.2012 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal richtet sich nach der aktuell gültigen Fassung der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).
- (2) Soweit nachfolgend nichts anders bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages festgesetzt.
- (3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt zweimal jährlich (Juni / Dezember) rückwirkend auf ein vom Feuerwehrangehörigen angegebenes Konto.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

Stadtbrandmeister	110,00 €
stellvertretender Stadtbrandmeister / Wehrführer	55,00 €
Wehrführer	50,00 €
stellvertretender Wehrführer Brotterode + Trusetal	25,00 €
Gerätewart Brotterode + Trusetal	35,00 €
Jugendfeuerwehrwart Brotterode + Trusetal	35,00 €
Alarm- und Einsatzplanung, Datenverwaltung	35,00 €

§ 3 Sprachform

Die genannten Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode vom 16.02.1996 und die Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Trusetal vom 20.06.2005 außer Kraft.

Brotterode-Trusetal, den 24.10.2012

K o c h
Bürgermeister

-Siegel-

Veröffentlicht im Amtsblatt am 02.11.2012